

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 48/16 B

L 6 AS 240/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 57 AS 4572/10 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Braunschweig,
Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2016 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. S c h ü t z e und
Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
T. K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 3.12.2015, das ihr am 28.1.2016 zugestellt worden ist, mit einem am Donnerstag, dem 25.2.2016, beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten, einem Rechtsanwalt, Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr PKH unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten für dieses Verfahren zu bewilligen; die Beschwerdebegründung werde in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen. Mit weiterem Schreiben vom 29.3.2016 hat der Prozessbevollmächtigte eine Fristverlängerung bis zum 28.4.2016 beantragt, die bewilligt wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der bis zum 28.4.2016 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Eine weitere Fristverlängerung, wie sie mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 28.4.2016 beantragt wurde, ist nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nicht möglich. Es ergibt sich aus der Beschwerdeschrift kein Anhalt dafür, dass die Vertretung durch den Prozessbevollmächtigten auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränkt war und er im Übrigen erst nach Entscheidung über den Antrag auf PKH tätig werden würde, weil die Klägerin insoweit die Kosten für ihre Vertretung nicht aufbringen konnte. Vielmehr hat er eine Begründung der Beschwerde in einem gesonderten Schriftsatz angekündigt. Damit musste der Prozessbevollmächtigte die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten (vgl. BSGE 40, 111 = SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B). Die Beschwerde musste daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Der Klägerin steht auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Der Antrag auf Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist demgemäß abzulehnen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

